

## Anhänge

### Anhang 1: Self-Assessment Tools für Verein und Programmanbieter

1.1 Das Self-Assessment Tool von **Keeping Children Safe** ermöglicht eine erste Überprüfung, inwieweit die (bisherigen) eigenen Standards mit den internationalen Kinderschutzstandards übereinstimmen, an denen sich unter anderem auch die Europäische Union bei Projektförderungen orientiert.

Das Tool eignet sich auch sehr gut, um im Verlauf von Entwicklung und Umsetzung der eigenen Kinderschutzrichtlinie die eigenen Standards zu überprüfen. Sie können dieses Self-Audit-Tool heranziehen, um zu beurteilen, wie gut Kinderschutzmaßnahmen in Ihrer Organisation verankert sind. Dieses Instrument kann auf unterschiedlichen Stufen Ihres Implementierungs- und Monitoringprozesses herangezogen werden.

Das Self-Audit-Tool ist das ideale Instrument, um zu messen, wie weit Ihre Organisation mit der Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen ist und wo es noch Raum zur Verbesserung gibt.

Das Self-Assessment kann online in englischer Sprache durchgeführt werden:

<https://www.keepingchildrensafe.global/risk-assessment/>

1.2 Einen weiteren Selbstbewertungsbogen hat **ECPAT Deutschland e.V.** auf Basis verschiedener Fragebögen zusammengestellt, welcher auf den deutschsprachigen Kontext und auf eine möglichst breite Anwendungsbasis ausgerichtet ist.

Teilnehmende erhalten durch die Beantwortung des Fragebogens eine Einschätzung zu dem aktuellen Umsetzungsstand von Kinderschutzmaßnahmen innerhalb der eigenen Organisation bzw. Institution. Zudem dient die Selbstbewertung als Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung von Kinderschutzkonzepten und Richtlinien.

Der Selbstbewertungsbogen kann online in deutscher Sprache durchgeführt werden:

<https://ecpat-schutzkonzepte.de/>

## Anhang 2: Fragestellungen zur Risikoabschätzung

Der oder die Kinderschutzbeauftragte führt nach Aufnahme der Kinderschutzrichtlinie in die Geschäftsordnung Risikoabschätzungen durch. Diese Risikoabschätzungen werden nach der ersten Überarbeitung nach drei Jahren wiederholt. Die Risikoabschätzung erfolgt unter Beteiligung der Betroffenen.

Mit der Risikoabschätzung werden Risiken im Hinblick auf den Kinderschutz identifiziert, die mit der Tätigkeit des Duke of Edinburgh's International Award – Germany beziehungsweise mit seinen Programmen und Angeboten einhergehen.

Mögliche Schritte der Risikoabschätzung:

1. Der oder die Kinderschutzbeauftragte identifiziert in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführenden Vorständin mögliche Risiken und involviert dazu die relevanten Personen.
2. Der oder die Kinderschutzbeauftragte listet die Risiken im Risk-Assessment-Formular auf.
3. Der oder die Kinderschutzbeauftragte gewichtet die Risiken anhand der folgenden Fragen:
  - Was können die Konsequenzen sein und in welchem Ausmaß können sie eintreten?
  - Wie wahrscheinlich ist es, dass das Risiko eintritt?
4. Der oder die Kinderschutzbeauftragte entscheidet über die nächsten Schritte:
  - Wie können die Risiken minimiert beziehungsweise reduziert werden?
  - Was ist zu tun, wenn der Risikofall tatsächlich eintritt?
5. Der oder die Kinderschutzbeauftragte definiert die Verantwortung einzelner Personen im Hinblick auf Monitoring und Implementierung der Kinderschutzrichtlinie.

Anhang 3: Vorlage Risikoabschätzung für Verein und Programmanbieter

Risikobereiche betr. <b>Tätigkeit der Organisation</b>	Konkrete Risiken	Hoch	Mittel	Gering	Strategie, um Risiko zu minimieren
Auswahl Mitarbeiter*innen					
Management Mitarbeitende/Freiwillige					
Zugänglichkeit Beschwerdemechanismen für Kinder					
Konkrete Aktivitäten mit Kindern: <b>Auflisten und einzel bewerten!</b>					
Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden					
Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten					
Organisationskultur					
Kommunikation & PR					
Monitoring & Evaluation					
Fallmanagement					

#### Anhang 4: Verhaltenskodex

Der Duke of Edinburgh's International Award - Germany hat sich dazu verpflichtet, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor jeglichen Formen der Gewalt und Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.<sup>8</sup>

Sollte sich ein Verdachtsfall er härten und ein Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie festgestellt werden, behält der Duke of Edinburgh's International Award - Germany es sich vor, disziplinarische, vertragsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten. Bei den Mitarbeitenden des Vereins kann dies zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Bei einer ehrenamtlich für den Verein tätigen Person kann dies zum Ausschluss der betreffenden Person aus dem Ehrenamt führen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ist die betroffene Person Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, entfällt ihr Stimmrecht bei der Abstimmung über ihren Ausschluss.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende (Angestellte sowie ehrenamtlich Tätige) und Beauftragte eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen.

Name:

Organisation:

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Richtlinien des Duke of Edinburgh's International Award - Germany zum Schutz von Kindern zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen;
- die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern;
- alle Kinder mit Respekt behandeln;

---

<sup>8</sup> Basierend auf dem Verhaltenskodex der Kindernothilfe e. V.

- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, das heißt, dafür Sorge tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist, wenn Einzeltraining, persönliches Gespräch mit dem Kind, Ausbildung oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden. Falls individuelle Beratung oder Behandlung nötig ist, wird das Einverständnis des Erziehungsberechtigten eingeholt und ein weiterer Erwachsener informiert, wo und wann diese durchgeführt wird;
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch das Netzwerk Kinderrechte erhalten. Ich fühle mich für den Schutz von Kindern vor Missbrauch verantwortlich und melde Hinweise unverzüglich bei der oder dem Kinderschutzbeauftragten.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche;
- Kinder schlage oder ihnen anderweitig körperlichen oder seelischen Schaden zufüge. Pädagogische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus;
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional psychisch oder physisch übergriffig behandle oder ausbeute, insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze;
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre;
- unangemessene, unsittliche oder psychisch oder physisch übergriffige Ausdrücke benutze;
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache;
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel das Kind auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln);
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder psychischer oder physischer Übergriff erachtet werden könnte;
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe;
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze;
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als psychisch oder physisch übergriffig oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.

Datum:

Ort:

Unterschrift:

## **Anhang 5: Anforderungsprofil für die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinder-schutzbeauftragten**

Beruflicher Hintergrund:

1. Grundqualifikationen (zum Beispiel Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, therapeutische Berufe, juristischer Hintergrund) mit entsprechenden Zusatzqualifikationen im Präventionsbereich

Zusätzliche Kenntnisse erwünscht:

2. Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Ausbildung zu Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt sowie
3. sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung
4. Gesprächsführung in Krisensituationen; Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt

Sonstiges:

5. Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
6. Sehr gute Kenntnisse der Strukturen der eigenen Organisation; gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen
7. Vermeidung von Interessenkonflikten innerhalb der Organisation: Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion (ehrenamtlich oder hauptamtlich) innerhalb der Struktur bekleiden, insbesondere nicht Personalverantwortung.
8. Um dies zu gewährleisten, sind auch Tandem-Modelle denkbar – aus einer Person in der Geschäftsstelle und einer ehrenamtlich tätigen Person oder einer Person, die nicht mit dem Verein oder der Institution in Verbindung steht.
9. Idealerweise sollten die für den Kinderschutz zuständigen Teams geschlechtergemischt sein.

## Anhang 6: Empfehlungen für die Medienberichterstattung über Kinder

Der Duke of Edinburgh's International Award - Germany begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit sowie die Beteiligung von Kindern. Die folgenden Empfehlungen dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder ergeben können:<sup>9</sup>

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass die Darstellungen altersadäquat sind und die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweise einbringen können.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren. Kinder und Jugendliche sind präventiv bei der Risikoabschätzung einzubeziehen, in dem eine Abfrage erfolgt, was sie sich an Unterstützung wünschen.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und der Eltern oder sie betreuenden Personen einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes beziehungsweise seiner Eltern oder Sorgeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Kinder müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von Bildern, die beim Duke of Edinburgh's International Award - Germany gespeichert sind, erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt, die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes nicht mehr eingeholt werden kann).

---

<sup>9</sup> Basierend auf den Empfehlungen der Kindernothilfe e. V.

- Da der Entstehungsprozess von Bildern, die von Drittanbietern kommen, seitens des Duke of Edinburgh's International Award - Germany nicht nach-vollzogen werden kann, sind anstelle von Agenturbildern stets eigene Bilder vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern gehören unter anderem:

- Kinder, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder mit Behinderungen
- Kinder, die von HIV/Aids betroffen sind
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die von bewaffneten Gruppen rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, Flüchtlinge oder Binnenvertriebene
- Traumatisierte Kinder (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollen die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abgeschätzt und mit der Geschäftsstelle vor der Veröffentlichung abgeklärt werden.

#### Anhang 7: Checkliste im Zweifelsfall

Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie einen Hinweis auf Gewalt an Kindern (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollen, kann Ihnen diese Checkliste bei Ihrer Entscheidung helfen:

<b>Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
Wurden Sie Zeug*in von Gewalt an einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Trifft Ihre Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind könnte vernachlässigt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind könnte physisch misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind könnte emotional misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind könnte sexuell misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ihre Sorge ist berechtigt, wenn Sie eine der Fragen mit Ja beantworten können.

Es ist Ihre Pflicht, den Hinweis mit diesem Formular zu melden, damit das Kind vor Gewalt geschützt werden kann.

## Anhang 8: Überblick Melde- und Fallmanagement

Eingang eines Hinweises in der Geschäftsstelle, zum Beispiel über das Meldeformular oder per Telefon

Meldung wird unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinderschutzbeauftragten übermittelt.

In ALLEN Fällen führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit dem Leitungsteam über die weiteren Schritte.

Die/Der Kinderschutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

### Wer meldet einen Hinweis?

Mitarbeiter:in gibt einen Hinweis.	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an.	Der Verein erhält von Dritten einen Hinweis.
------------------------------------	---	--

### Mögliche Fallkonstellationen

a) Möglicher interner Fall beim Duke of Edinburgh's International Award - Germany

Hinweis betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag des Vereins in Kontakt mit Kindern treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Leitungsteam, Vorstand des Vereins

b) Hinweise bei einer Programmanbieter

Hinweis betrifft eine Mitgliedsorganisation, zum Beispiel Gefährdung eines Kindes/einer jugendlichen Person bzw. Verstoß gegen Richtlinien des Duke of Edinburgh's International Award - Germany

c) Externer Hinweis

Hinweis bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung des Duke of Edinburgh's International Award - Germany oder einer seiner Mitgliedsorganisationen liegen

<b>Verdacht erhärtet</b>	<b>Verdacht entkräftet</b>	<b>Schriftliche Mitteilung an die Ge- schäftsleitung bzw. die/den Kin- derschutzbeauftragte/-n der Mit- gliedsorganisation</b>	<b>Gespräch mit der/dem Kinderschutzbeauftragte/-n (KSB) bzw. der Leitung der Einrichtung/Institution</b>
Suspendierung des/der Mitar- beiter/-in bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gesprä- che mit allen Be- troffenen und in- volvierten Perso- nen, um den Fall abzuschließen.	Persönliches Gespräch über das weitere Vorgehen der Mitgliedsor- ganisation. In weiterer Folge lau- fende Information an die/den Kin- derschutzbeauftragte/-n des Duke of Edinburgh's International Award - Germany	Hilfe für das Kind sicherstellen – an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum; ggf. Kinder- und Jugendhilfe)
a) Verstoß ge- gen Verhaltens- kodex ohne strafrechtliche Relevanz  ↓  Gespräch mit dem/der Mitar- beiter/-in		Klärung bzw. Schritte durch die Mitgliedsor- ganisation  ↓  Fall beendet	Keine umge- hende Klärung möglich bzw. unklares Vorge- hen bei Mit- gliedsorganisa- tion  ↓  Sistieren der Lizenz bis zur Klärung
b) strafrechtli- che Relevanz  ↓  Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwalt- schaft		Monitoring über den Ausgang	Keine Klärung möglich oder unbefriedigend – Beenden der Lizenz

## Anhang 9: Meldeformular an die/den Kinderschutzbeauftragte/-n

<b>Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt &amp; Missbrauch an Kindern</b> E-Mail an <b>KSB</b> innerhalb von 24h nachdem Sie einen Verdacht wahrgenommen haben		
Datum:	Ort:	
<b>Person, die meldet:</b>		
Name:	Position:	
Telefon:	Email:	
<b>Betroffenes Kind/jugendliche Person</b>		
Familienname:	Vorname:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Wer ist für das Kind verantwortlich/Obsorge-berechtigt?		
Sind noch andere Personen bzw. Kinder involviert?		
<b>Person, die im Verdacht steht</b>		
Familienname:	Vorname:	
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Für wen arbeitet die Person?		
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?		
Sollten mehrere Personen in den Übergriff /Verdacht involviert sein, fügen Sie dies bitte am Ende des Berichts an		
<b>Fakten zum Vorfall</b>		
Datum:	Zeit:	Ort:
<b>Wie sind Sie auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!</b>		
Persönliche Beobachtung: <input type="checkbox"/> Kolleg*in hat erzählt: <input type="checkbox"/> Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut: <input type="checkbox"/>		
Sonstiges:		
Gab es sonst noch Zeugen für den Vorfall? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Bitte beschreiben Sie nun den Vorfall ganz genau:		
<b>Schutzmaßnahmen für das Kind</b>		
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind zu schützen?		

Basierend auf einer Vorlage aus: Aktiver Kinderschutz konkret, ECPAT Deutschland e.V., 2012

Wenn der Platz in diesem Blatt nicht ausreicht (z.B.) bei „Bitte beschreiben Sie den Vorfall ganz genau, nehmen Sie bitte ein gesondertes Blatt zur Beschreibung des Vorfalls

## Anhang 10: Code of Conduct für Veranstaltungen

Alle Teilnehmenden übernehmen die Verantwortung dafür, den Veranstaltungsraum bzw. den digitalen Raum zu einem sicheren, positiven und anregenden Ort zu machen. Dabei wollen wir unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- Wir behandeln Andere so, wie wir selbst behandelt werden möchten: während einer Veranstaltung, im Chat und auch in den sozialen Medien. Aggressive Sprache und/oder Verhalten lehnen wir ab.
- Wir behandeln alle Menschen gleich und verstehen alle Menschen als gleichwertig, unabhängig von Alter, Gender, Religion, Bildung, kulturellem Hintergrund, etc. Wir verstehen Vielfalt als kostbar und gewinnbringend.
- Verschiedene Meinungen und Ideen sind uns wichtig und willkommen.
- Wir benutzen möglichst kindgerechte/einfache Sprache, vermeiden Fremdwörter und sprechen langsam, um möglichst vielen niedrigschwelligen Zugang und Teilhabe zu ermöglichen. Ist etwas unverständlich oder benötigen Sie Unterstützung, kommen sie gerne auf das Netzwerk Kinderrechte als Veranstalterin zu.
- Wir wollen gern hören, was alle zu sagen haben. Alle sind daher ausdrücklich zum Sprechen eingeladen und sollen diese Einladung spüren können. Wir unterbrechen die Sprechenden nicht.
- Die Teilnahme ist freiwillig. Jede/Jeder kann selbst entscheiden, ob er/sie/divers an einer Diskussion teilnimmt oder nicht. Auch kann jede/jeder bei Onlineveranstaltungen selbst entscheiden, ob er/sie/divers sich mit Bild zeigen möchte oder die Videokamera lieber ausgeschaltet lässt, um die Privatsphäre von sich selbst oder die von anderen Personen zu schützen.
- Etwas läuft nicht gut? Beschwerden können als persönliche Nachricht an die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (bei Onlineveranstaltungen über den Chat) oder per E-Mail an [kinderschutz@duke-award.de](mailto:kinderschutz@duke-award.de) gerichtet werden und werden sofort bearbeitet.

